

**Universitätsbibliothek Johann Christian  
Senckenberg (Frankfurt am Main)**

# SAMOANISCHES GOUVERNEMENTS - BLATT

HERAUSGEGEBEN VOM KAISERLICHEN GOUVERNEMENT

---

BAND III. — No. 87.

APIA,

DEN 13. NOVEMBER 1909.

---

## Verordnung, betreffend die Bekaempfung der Rindenkrankheit.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfuegung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behoerden in den Schutzgebieten Afrikas und der Suedsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiernit in Abaenderung der Verordnung, betreffend die Bekaempfung der Rindenkrankheit vom 21. April 1907 verordnet, was folgt:

### § 1.

Zur Bekaempfung der Rindenkrankheit wird eine Kommission eingesetzt, die aus 5 Mitgliedern besteht.

### § 2.

Der Eigentuer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter eines Grundstuecks, auf dem die Rindenkrankheit auftritt, ist verpflichtet, hiervon der Kommission oder einem ihrer Mitglieder binnen 48 Stunden Mitteilung zu machen.

### § 3.

Die Kommission und ihre einzelnen Mitglieder sind befugt, zur Nachforschung nach dieser Krankheit die Pflanzungen zu jeder Tageszeit zu betreten.

Der Eigentuer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter einer Pflanzung ist von jedem Besuch in Kenntnis zu setzen.

### § 4.

Im Falle der Ermittlung der Rindenkrankheit kann auf Antrag der Kommission oder ihrer einzelnen Mitglieder **verboten** werden:

dass Saat der krank befundenen oder als krank verdaechtigen Baeume oder Pflanzen zu Pflanzungszwecken verabfolgt wird; oder —

dass solche Baeume oder Pflanzen oder Teile von ihnen — mit Ausnahme praeparierter Fruechte — von den betreffenden Grundstuecken entfernt werden; oder **angeordnet** werden:

dass die erkrankte oder als krank verdaechtige Rinde herausgeschnitten wird; oder —

dass die erkrankten oder als krank verdaechtigen Baeume oder Pflanzen ganz oder teilweise vernichtet oder mit Karbolineum, Blaustein oder aehnlichen Mitteln behandelt werden; oder —

dass Abfaelle erkrankter oder als krank verdaechtiger Baeume oder Pflanzen verbrannt oder eingegraben und mit Kalk uebergossen werden; oder —

dass Abfaelle, in Sonderheit Schoten (Pods) auch von gesunden Kakaobaeumen zu verbrennen oder einzugraben und mit Kalk zu uebergiessen sind.

§ 5.

Die Kommission hat die Antraege schriftlich bei dem vom Gouverneur mit der Durchfuehrung der zur Bekaempfung der Rindenkrankheit erforderlichen polizeilichen Massnahmen beauftragten Beamten einzureichen.

§ 6.

Die Kosten der nach Massgabe dieser Verordnung angeordneten Vernichtung oder Behandlung erkrankter oder als krank verdaechtiger Baeume oder Pflanzen fallen dem Eigentuemmer oder Nutzungsberechtigten zur Last.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Vailima, den 4. November 1909.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Solf.*

## Verfuegung.

Auf Grund des § 8 der Kaiserlichen Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehoerden vom 14. Juli 1905 und des § 4 der Ausfuehrungsbestimmungen des Gouverneurs vom 6. Februar 1907 wird der Amtmann in Apia hiermit ermaechtigt, die nach § 4 der Verordnung betreffend die Bekaempfung der Rindenkrankheit zulaessigen polizeilichen Anordnungen zu treffen und nach Massgabe der §§ 9 bis 22 der genannten Kaiserlichen Verordnung Zwang zur Durchfuehrung der von ihm getroffenen Anordnungen anzuwenden.

Vailima, den 4. November 1909.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Solf.*

## Bekanntmachung betreffend die Abfertigung des demnaechst erwarteten Chinesen-Transports.

### 1. Auslosung.

Auch diesmal wird die Reihenfolge der Besteller ausgelost. Die Auslosung geschieht alsbald durch eine Kommission, die aus den Herren Fries und Wetzell besteht. Ueber die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen, das fuer die Interessenten im Chinesenkommissariat ausliegt.

### 2. Zuteilung.

Sobald die Anzahl der angeworbenen und verschifften Arbeiter bei dem Gouvernement bekannt geworden ist, erfolgt ihre Zuteilung an die Besteller in der durch das Los bestimmten Reihenfolge, und zwar fortlaufend nach der den Arbeitern in China gegebenen Nummer — beginnend mit der niedrigsten — und nach Massgabe der bestellten Anzahl. Treffen weniger Arbeiter wie bestellt ein, so wird nach § 10 der Bestellbedingungen vom 19. Februar 1909 verfahren. Die Zuteilung erfolgt gleichfalls durch die in Ziffer 1 benannte Kommission. Das Ergebnis der Zuteilung wird in einer Liste zusammengestellt, die nach Aufstellung ebenfalls im Chinesenkommissariat zur Auslage kommt.

### 3. Sichtung und Einlotsung des Schiffes.

Wenn das Arbeiterschiff gesichtet ist, feuert der Lotse drei Schuesse.

Bei Vorhandensein einer ansteckenden epidemischen Krankheit an Bord, laesst er die gelbe Flagge hissen und zugleich das Signal setzen „Arzt an Bord verlangt“. Das Schiff und der Lotse laengsseit haben in diesem Falle die Ankunft des Hafenzarzes ausserhalb des Hafens und seine Instruktionen abzuwarten.

Ist das Schiff frei von epidemischen Krankheiten, so geht der Lotse nach Hissung der gelben Flagge an Bord und bringt das Schiff an den Ankerplatz im Hafen.

### 4. Aerztliche und zollamtliche Abfertigung.

Nachdem das Schiff vor Anker gegangen ist, wird zunaechst die hafenaerztliche Kontrolle vorgenommen, an die sich die zollamtliche Abfertigung anschliesst. Darauf erfolgt die aerztliche Einzeluntersuchung der Chinesen. Erst nach deren Beendigung und fuer den Fall, dass Quaraentaenemassregeln nicht angeordnet wurden, wird die gelbe Flagge niedergeholt.

### 5. Landung der Arbeiter.

Die zur Empfangnahme der landungsaehigen Chinesen bestimmten Leichter legen sich landseits laengs des Schiffes. Die Bemannungen haben in ihren Fahrzeugen zu bleiben. Zuwiderhandelnde und ihre Auftraggeber werden nach den Vorschriften der Quaraentaeneordnung bestraft.

Die landungsfähigen Arbeiter werden nunmehr zur Abfertigung ihres Passagiergepäcks und der sich unmittelbar daran anschliessenden Ueberweisung an die Arbeitgeber auf Anordnung des Zollaufsehers Christoph an Land gebracht.

*6. Ueberweisung und Abholung der Arbeiter.*

Die Ueberweisung der Arbeiter an die Besteller geschieht in der Markthalle durch den Zollaufseher Christoph in Gegenwart des in Ziffer 1 genannten Kommissionsmitgliedes Wetzell.

Die Chinesen, deren Passagiergepäck abgefertigt ist und die ihren Bestellern ueberwiesen sind, muessen von den letzteren unverzueglich nach ihren Arbeitsplaetzen weiter transportiert werden. Ein Verweilenlassen der Arbeiter in Apia ist bei Strafe verboten.

*7. Sonstiges.*

Die Arbeiterabnehmer werden daran erinnert, dass sie fuer geeignete Unterkunft und fuer die vorgeschriebene aertzliche Behandlung ihrer Arbeiter Sorge zu tragen haben. Bei Mangel geeigneter Unterkunft und von Massnahmen fuer die vorgeschriebene aertzliche Behandlung kann die Ueberweisung der Arbeiter verweigert werden.

Die von den Bestellern nicht abgenommenen Arbeiter werden auf Kosten der Besteller fuer den Satz von 1,50 M fuer den Tag und Kopf vom Gouvernement eine Woche lang beherbergt und gepflegt. Nach Ablauf dieser Frist verfuegt das Gouvernement ueber diese Arbeiter.

Die Behandlung der hospitalkranken Chinesen, die im Regierungshospital Aufnahme finden, geschieht nach dem Satze der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1908.

Die auf die Pflanzungen verteilten Arbeiter duerfen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ankunft ihre Arbeitsplaetze nicht verlassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden als Uebertretung bestraft.

Apia, den 10. November 1909.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*In Vertretung.*

*Schultz.*

## **Bekanntmachung.**

Mit dem Tage des Eintreffens des Ende dieses Monats erwarteten Transports chinesischer Kontraktarbeiter wird die Opiumverkaufsstelle des Gouvernements aufgehoben. Nach diesem Termin werden Opium-Erlaubnisscheine nicht mehr ausgegeben. Die vorher ausgegebenen verlieren ihre Giltigkeit.

Vailima, den 11. November 1909.

*Der Kaiserliche Gouverneur.*

*Solf.*